



## **Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen  
zur Festlegung des  
großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts  
„Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“

(September 2021)

Regionale Planungsstelle  
Havelland-Fläming  
Oderstraße 65  
14513 Teltow  
[www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)



## I. Standortermittlung

Die Eignung des Standorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm für die Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV) wurde auf der Grundlage des Planungskonzepts vom November 2020 festgestellt [10]. Aufgrund der von den Belegenheitskommunen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Sachverhalten, Einschätzungen und Bewertungen [11] sowie des Beschlusses 05/03/03 der Regionalversammlung vom 17.06.2021 werden bei der Festlegung des Standorts auch Flächen südlich der Bundesautobahn A 2, die im Gemeindegebiet Kloster Lehnin gelegen sind, berücksichtigt.

## II. Sachverhalte und Abwägungsentscheidungen

### II.1 Belange der Wirtschaft

Nr.	Sachverhalte	Einschätzungen und Bewertungen
II.1.1	<p>Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) [19] die Funktion eines Oberzentrums und ist sowohl als Wirtschafts- aber auch als Wohnstandort nachgefragt. Wirtschaftliche Entwicklungsimpulse zeigen sich u. a. daran, dass in den letzten zwei Jahren Gewerbeflächen, welche lange Zeit als nicht vermarktbar galten, an private Investoren für gewerbliche Zwecke veräußert werden konnten. ([13] S. 2)</p> <p>Durch den Landesentwicklungsplan wird eine Stärkung der Städte und Zentren im weiteren Metropolenraum angestrebt (Strategie des „Sprungs in die zweite Reihe“).</p> <p>Das Oberzentrum Brandenburg an der Havel verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung sowie attraktive Wohnstandorte und mit der Technischen sowie der Medizinischen Hochschule auch über wissenschaftliche Bildungseinrichtungen. Die Stadt bietet damit besonders günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen. Auch aufgrund erkennbarer Leistungsgrenzen der vorhandenen Infrastruktur und der weiter zunehmenden Umweltbelastungen im Berliner Umland lässt die Stadt Brandenburg an der Havel ein hohes Entwicklungspotenzial insbesondere im industriellen und gewerblichen Bereich erwarten.</p> <p>Die Stadt Brandenburg an der Havel ist Regionaler Wachstumskern mit den Branchenschwerpunkten Automotive, Kunststoffe, Logistik, Metallbe- und verarbeitung/Mechatronik sowie Schienenverkehrstechnik.</p> <p>Die Arbeitslosenquote betrug im September 2021 7,8 % und lag damit deutlich über dem Landesdurchschnitt (5,5 %). [1]</p>	<p>Die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten erfolgt aufgrund des Ziels 2.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). [19] Der Bedarf für die raumordnerische Sicherung geeigneter Standorte ist durch die landesplanerische Zielvorgabe festgestellt.</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurden unter Berücksichtigung der durch den Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien insgesamt 18 in Frage kommende Standorte ermittelt und bewertet. Im Ergebnis der Untersuchungen und Vorabstimmungen mit Fachbehörden und den Trägern der Planungshoheit konnte für den Standort „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ festgestellt werden, dass die Eignungsvoraussetzungen im erforderlichen Maße erfüllt sind und eine Übereinstimmung mit den kommunalen Entwicklungsabsichten gegeben ist.</p> <p>Im Erarbeitungsprozess zeigte sich zum einen, dass den hohen Anforderungen in Bezug auf die „herausragende Standortgunst“ nur wenige Standorte in besonderem Maße gerecht werden. Zum anderen war festzustellen, dass großflächige Industrieansiedlungen mit den Entwicklungsabsichten der Städte und Gemeinden, in denen aufgrund ihrer günstigen Standortvoraussetzungen bereits in den vergangenen Jahrzehnten in größerem Umfang gewerbliche Ansiedlungen stattgefunden haben, nicht mehr ausreichend vereinbar sind.</p> <p>Der Standort „Paterdamm-Krahne“ stellt danach die am besten geeignete Planungsalternative dar. Er zeichnet sich insbesondere durch seine räumliche Zuordnung zum Oberzentrum und regionalen Wachstumskern Brandenburg an der Havel aus. Die</p>

		<p>Festlegung gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte verfolgt grundsätzlich einen längerfristigen, strategischen Ansatz, mit dem im Interesse einer räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur die sich abzeichnende zunehmend positive Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel raumordnerisch unterstützt werden kann.</p> <p>Angrenzende, in gleicher Weise geeignete Flächen im Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin ergänzen das Flächenangebot des Vorsorgestandorts. Die Stadt Brandenburg an der Havel hatte eine südliche Erweiterung im Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin ange-regt. Die Gemeinde Kloster Lehnin hatte dieser Anregung allgemein zugestimmt. ([11], S. 2, 28)</p>
II.1.2	<p>Um der erkennbaren Nachfrage nach Gewerbeflächen gerecht zu werden und um die Ansiedlungen von Industriebetrieben bzw. Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, vorzubereiten und zu steuern, befindet sich ein „Industrie- und Gewerbeflächenkonzept“ der Stadt Brandenburg an der Havel in Erarbeitung. In diesem Zusammenhang werden insbesondere gewerblich-industrielle Flächenpotenziale im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebiets Schmerzke östlich der Bundesstraße 102 untersucht. ([13] S. 3)</p>	<p>Die Identifizierung und raumordnerische Sicherung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm-Krahne“ steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesen Entwicklungsabsichten.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Standortes Schmerzke schafft weitere günstige Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Großansiedlung westlich der B 102, durch welche regelmäßig eine Flächennachfrage für die Ansiedlung weiterer Unternehmen im Umfeld bewirkt wird.</p>

## II.2 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Nr.	Sachverhalte	Einschätzungen und Bewertungen
II.2.1	<p>In der Umgebung des potentiellen Vorsorgestandortes befinden sich folgende bewohnte Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ortsteil Göttin der Stadt Brandenburg an der Havel</li> <li>2 Wohnplatz Paterdamm der Stadt Brandenburg an der Havel</li> <li>3 Ortsteil Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin</li> <li>4 Ortsteil Krahne der Gemeinde Kloster Lehnin</li> <li>5 Bewohnter Gemeindeteil Rotscherlinde der Gemeinde Kloster Lehnin</li> </ol> <p>Planungsrechtliche Einordnung: zu 1 Der Ortsteil Göttin ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel von 1999 teilweise als</p>	<p>Die Ansiedlung gewerblich-industrieller Großbetriebe bewirkt in ihrer Umgebung regelmäßig Immissionsbelastungen und kann daher nur erfolgreich stattfinden, wenn ein ausreichender Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen Immissionseinwirkungen, insbesondere vor Lärm gewährleistet werden kann, ohne die Betriebstätigkeit erheblich einzuschränken.</p> <p>Über die von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehende Geräusentwicklung können keine allgemeinen Aussagen getroffen werden. Lärmemissionen können nicht nur nach Art des Betriebes sehr unterschiedlich ausfallen, sondern auch bei gleichartigen Betrieben je nach Art der Gebäude und der Betriebsweise oder auch durch aktive Schallschutzmaßnahmen große Unterschiede aufweisen.</p>

<p>Mischgebiet und teilweise als Wohngebiet ausgewiesen. Der südöstliche Siedlungsteil befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Krahner Str. / Mittelweg“ der Gemeinde Götting von 1993. Als Art der Nutzung ist „Kleinsiedlungsgebiet“ festgelegt.</p> <p>zu 2 Der Wohnplatz Paterdamm ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel (Stand 1999) nicht als Siedlungsgebiet dargestellt. In Paterdamm befinden sich 10 Wohngebäude (ALKIS) [21]. Der vorhandene Siedlungsbestand wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel planungsrechtlich als Splittersiedlung im Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt. Immissionschutzrechtlich ergibt sich daraus der gleiche Schutzanspruch wie für Dorf- oder Mischgebiete.</p> <p>3, 4 Die Ortsteile Reckahn und Krahne der Gemeinde Kloster Lehnin sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde von 2006 teilweise als Wohngebiet und teilweise als Mischgebiet ausgewiesen.</p> <p>zu 5 Der bewohnte Gemeindeteil Rotscherlinde der Gemeinde Kloster Lehnin ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde von 2006 als Mischgebiet ausgewiesen.</p>	<p>Sind, wie im vorliegenden Fall, die zukünftigen Nutzungen noch gänzlich unbekannt, kann eine Immissionsprognose allein aufgrund allgemeiner Annahmen nicht sinnvoll vorgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass die Intensität eines Schallereignisses (Lärm) mit dem Abstand zur Schallquelle abnimmt, wobei weitere Faktoren, wie beispielsweise Abschirmung oder Reflexion, erheblichen Einfluss haben können. Auf der Ebene der räumlichen Planung kann immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch Einhaltung eines vorsorgenden Mindestabstands zwischen dem gewerblichen Standort und benachbarten Nutzungen, insbesondere Wohnsiedlungen, vorgebeugt werden.</p> <p>Gewerbelärm wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) schalltechnisch beurteilt. In Bezug auf Gewerbelärm können die folgenden Immissionsrichtwerte angesetzt werden ([12] Ziffer 6.1):</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>tags</th> <th>nachts</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">[dB(A)]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeine Wohngebiete</td> <td>55</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Mischgebiete</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass die Außengrenze des Vorsorgestandorts 1.000 m zu Wohngebieten und 750 m zu Mischgebieten nicht unterschreiten sollte.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorsorgestandortes gewährleistet mit einer Gesamtgröße von ca. 400 ha einen erheblichen Gestaltungsraum für die nachfolgende Bauleitplanung, der auch für die angemessene Berücksichtigung des Immissionsschutzes genutzt werden kann (Konkretisierung der Lage der Baufelder, Erhalt von Waldflächen als abschirmende Strukturen).</p>		tags	nachts		[dB(A)]		Allgemeine Wohngebiete	55	40	Mischgebiete	60	45
	tags	nachts											
	[dB(A)]												
Allgemeine Wohngebiete	55	40											
Mischgebiete	60	45											

### II.3 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Nr.	Sachverhalte	Einschätzungen und Bewertungen
II.3.1	Der potenzielle Vorsorgestandort ist fast vollständig bewaldet. Es handelt sich hauptsächlich um Nadelholzforst mit der Hauptbaumart Kiefer, teilweise im Mischbestand mit verschiedenen Laubbaumarten (Biotoptypenkartierung CIR 2009). [25]	Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die

	<p>Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. (§ 1 Nummer 1 LWaldG [20])</p> <p>Wald darf nur aufgrund einer forstrechtlichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bei deren Erteilung oder Versagung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Für die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist regelmäßig Ersatz durch Erstaufforstung an anderer Stelle zu leisten. (§ 8 LWaldG).</p> <p>Die raumordnerische Entscheidung für die Festlegung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts muss unter Berücksichtigung dieser gesetzlich vorgegebenen Wertungen und Bestimmungen gerechtfertigt werden.</p> <p>Dazu werden folgende Einschätzungen und Bewertungen vorgenommen:</p> <p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten erfolgt im Interesse der Entwicklung einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur, der Schaffung und Sicherung eines vielfältigen Angebots an Arbeitsplätzen sowie der Sicherung und Entwicklung der sozialen und wirtschaftsnahen Infrastruktur.</p> <p>Der Standort „Paterdamm-Krahne“ wurde auf der Grundlage landesplanerischer Vorgaben und unter Erwägung und Berücksichtigung von Planungsalternativen als geeignet ermittelt. Es wurde nachgewiesen, dass die Verfügbarkeit anderer, ähnlich lagebegünstigter Standorte in der Region Havelland-Fläming nicht gegeben ist. Die Festlegung des Standorts „Paterdamm-Krahne“ unterstützt die Verwirklichung strategischer Ziele der Landesplanung und steht in Übereinstimmung mit kommunalen Entwicklungsabsichten.</p> <p>Die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Großbetrieben ist stets mit nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung der Luft verbunden, die im Einzelfall ermittelt und bewertet werden müssen. Neben der günstigen Zuordnung zu vorhandenen Infrastrukturen weist der Standort „Paterdamm-</p>
--	---

		<p>Krahne“ ein geringes Konfliktpotenzial mit anderen Raumnutzungen auf. Die Standortwahl trägt im Ausschlussprinzip dazu bei, weitere Beeinträchtigungen der Lebens- und Umweltqualität in dem durch die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte besonders stark belasteten Berliner Umland zu vermeiden.</p> <p>In einer wertenden Gesamtbetrachtung kann daher – insbesondere unter Berücksichtigung fehlender gleichwertiger Standortalternativen – ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Standortsicherung für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung von herausgehobener Bedeutung für die Planungsregion begründet werden.</p>
II.3.2	<p>Im Bereich des potenziellen Vorsorgestandortes sind die nachfolgend aufgeführten Waldfunktionen kartiert. [27]</p>	<p>Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung spiegeln die Eigenschaften und Wirkungen des Waldes wider und lassen Rückschlüsse auf die Notwendigkeit zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen zu. Sie wird von den unteren Forstbehörden flächendeckend und eigentumsübergreifend durchgeführt. Die Waldfunktionskartierung stellt den Ist-Zustand zu einem festen Stichtag dar, trifft jedoch keine Planungsaussagen. Für den Landeswald ist die Waldfunktionskartierung gemäß § 26 LWaldG eine verbindliche Grundlage für Planungen. Darüber hinaus entfaltet sie keine rechtliche Bindungswirkung für andere Planungsträger und Waldbesitzer. Sie hat daher vor allem den Charakter einer Entscheidungshilfe. So dient die Waldfunktionskartierung der Beurteilung von Planungen und Maßnahmen aus forstlicher Sicht und soll die Träger öffentlicher Belange sowie die Waldbesitzer in die Lage versetzen, den Anforderungen des Waldgesetzes im Rahmen der Waldbewirtschaftung Rechnung zu tragen. ([6] S. 2 f.)</p> <p>Auf dieser Grundlage werden die nachfolgenden Einschätzungen und Bewertungen vorgenommen.</p>
II.3.3	<p>- ein 200 m breiter Streifen Lärmschutzwald nördlich parallel zur Autobahn A 2 (WF 3300)</p>	<p>Ausweislich der von der Forstverwaltung übermittelten Daten berücksichtigt die kartierte Waldfunktion 3300 den Schutz der Ortslagen Brandenburg an der Havel und Paterdamm vor Verkehrslärm, der von der Bundesautobahn A 2 ausgeht. Ob und inwieweit die kartierten Waldflächen für eine Lärminderung an den benannten Immissionsorten (Paterdamm: Entfernung zur A 2 ca. 1,3 km; Brandenburg-Schmerzke: Entfernung zur A 2 ca. 3,8 km,</p>

		<p>Brandenburg-Neustadt: Entfernung bis zu Autobahn ca. 5 km) wirksam sind, kann durch die regionale Planungsstelle nicht bewertet werden.</p> <p>Im Fall einer gewerblich-industriellen Ansiedlung auf der Fläche des Vorsorgestandortes, würden zusätzlich zur Autobahn weitere Emissionsquellen hinzutreten. Dadurch wird eine Gesamtbewertung der Immissionssituation unter Berücksichtigung des Gewerbelärms erforderlich, die zunächst in einem Bauleitplanungsverfahren vorzunehmen wäre. Maßgeblich für diese Bewertung sind die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Zwischen den benannten Immissionsorten und der gewerblichen Nutzung am Vorsorgestandort verbleiben geschlossenen Waldflächen, deren lärmschützende Wirkung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.</p>
<p>II.3.4</p>	<p>- Sichtschutzwald im Bereich des Solarparks östlich von Reckahn (WF 4100)</p>	<p>Ausweislich der von der Forstverwaltung übermittelten Daten berücksichtigt die kartierte Waldfunktion 4100 eine sichtschützende Wirkung in Bezug auf die Freiflächensolaranlage im Gewerbegebiet Reckahn.</p> <p>Sichtschutzwald dient optisch abschirmenden und ästhetischen Funktionen. Er soll Objekte, die das Landschaftsbild empfindlich stören, verdecken, vor unerwünschtem Einblick schützen sowie die Attraktivität der Landschaft erhöhen bzw. diese nach negativem Eingriff durch den Menschen wieder herstellen. ([6] Abschnitt 3.4 S. 3) Nach Lage und Ausrichtung des kartierten Sichtschutzwalds bieten dieser Schutz vor dem Anblick der Solaranlage aus Richtung der Autobahn (Osten und Norden).</p> <p>Im Fall der Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung im Gebiet des Vorsorgestandortes ist mit einer landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkung zu rechnen, die über das durch die vorhandene Solaranlage bereits bewirkte Maß der Beeinträchtigung erheblich hinausgeht. Der kartierte Sichtschutzwald wäre voraussichtlich funktionslos. Eine Neubewertung wäre erforderlich.</p> <p>Das Landschaftsbild im Umfeld des Vorsorgestandortes zeichnet sich nicht durch besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus und ist bereits durch die Autobahn, andere gewerbliche Nutzungen, Freileitungen sowie Windenergieanlagen beeinträchtigt.</p>

II.3.5	- Wald auf erosionsgefährdeten Standorten im Bereich des Fichtenbergs (WF 2100)	<p>Wald auf erosionsgefährdeten Standorten soll Erosion oder Bodenbewegung verhindern. Er dient dem Schutz des eigenen Standortes sowie dem Schutz benachbarter Flächen, Gewässern oder Verkehrswegen vor Bodenverlagerung, Bodenrutschung, Bodenverwehung, Bodenkriechen oder Steinschlag. ([6] Abschnitt 3.2 S. 5) Der Wald an den kartierten erosionsgefährdeten Standorten dient offenbar dem Eigenschutz des Waldes, da benachbarte Gewässer, Verkehrswege oder andere Nutzungen nicht vorhanden sind.</p> <p>Im Fall der Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung im Gebiet des Vorsorgestandorts ist mit einer teilweisen Modellierung (Ebning) und Versiegelung der Geländeoberfläche zu rechnen. Soweit erforderlich wäre eine wasser- bzw. windbedingte Erosion durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.</p> <p>Die erosionsgefährdeten Standorte am Fichtenberg werden nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Zwei je ca. 2 ha große erosionsgefährdete Flächen befinden sich an der nördlichen Grenze innerhalb des Standortbereichs. Es handelt sich erkennbar um zwei Senken. Die Berücksichtigung dieser Sachverhalte kann der konkretisierenden Bauleitplanung überlassen bleiben.</p>
II.3.6	Die Waldflächen befinden sich fast ausschließlich in Privateigentum. Vorherrschend ist vermutlich der Kleinbesitz. [2]	Diese Eigentumsverhältnisse stellen im Hinblick auf eine nachfragennahe Verfügbarkeit des Standortes voraussichtlich eine Erschwerung dar, sind jedoch für sich genommen kein ausreichender Grund, die Festlegung des Standortes nicht vorzunehmen.
II.3.7	Das Gebiet des Vorsorgestandorts befindet sich im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Krahne I. Das Bodenordnungsverfahren soll 2026 abgeschlossen werden. [2]	Der Planungsstelle liegen keine Informationen über die Ziele und beabsichtigten Maßnahmen des Bodenordnungsverfahrens Krahne I vor. Die Festlegung des Vorsorgestandorts würde voraussichtlich die Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke beeinflussen und könnte sich so auf die Verwirklichung der Verfahrensziele bzw. den Verfahrensprozess auswirken. Gegebenenfalls ist eine Ausnahme der Vorrangfläche aus dem Verfahrensgebiet zu erwägen.
II.3.8	Im Vorranggebiet befinden sich zwei kleinere Ackerflächen: Eine ca. 13 ha große Fläche geringer Bodenqualität (Ackerzahlen unter 20) zwischen Solaranlage und Autobahn, die im Jahr 2020 brach lag. [23] Sowie eine ca. 3 ha	Eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wird erkennbar nicht bewirkt.

	große Fläche an der B 102 nördlich der Ortslage Rotscherlinde.	
--	--	--

#### II.4 Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität

Nr.	Sachverhalte	Einschätzungen und Bewertungen
II.4.1	Die verkehrliche Erschließung kann nur über die B 102 erfolgen und ist beim Landesbetrieb Straßenwesen zu beantragen und zu klären. [14]	Vorbehaltlich der Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden wird eingeschätzt, dass eine Erschließung voraussichtlich über die B 102 möglich ist.
II.4.2	Die B102 ist als Kraftfahrstraße ausgebaut, damit erscheint der Bau einer neuen Anbindung wenig realistisch. Somit verbleibt nur an der Anschlussstelle der 4-armige Ausbau eines Knotens mit der Rampe zur Fahrtrichtung West oder eine Erschließung über den Knoten mit der L88 bei Paterdamm. Dahingehend wird empfohlen, die Gebietsgrenzen auf die erwähnten Bereiche zu erweitern und in die weiteren Untersuchungen einzubeziehen. [14]	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrliche Erschließung über die B 102 hergestellt werden kann. Weitere Erkenntnisse sind von der Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde im Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu erwarten.</p> <p>Nördlich der A 2, westlich der B 102 sind an der Autobahnanschlussstelle Verkehrsflächen vorhanden (ALKIS). [4]</p> <p>Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass Flächen, die der Erschließung des Gebietes dienen von der Festlegung als Vorrangfläche erfasst sind, da sich die Bindungswirkung der Zielvorgabe nur auf die gewerbliche Nutzung bezieht.</p> <p>Gegen die Ausdehnung des Vorranggebiets bis zur Einmündung der L 88 in die B 102 spricht das in diesem Bereich ungünstige Relief (II.6.4) sowie ein vorsorgender immissionsschützender Abstand zum Wohnplatz Paterdamm (II.2.1).</p>
II.4.3	<p>Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sollen eine räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung aufweisen.</p> <p>Etwa 1 km westlich des potenziellen Vorsorgestandorts verläuft der Streckenabschnitt Brandenburg-Rekahn der ehemaligen Brandenburger Städtebahn. Auf dem Streckenabschnitt sind zwischen der Brandenburger Innenstadt und der Stadtgrenze die Schienen (vermutlich) noch nicht demontiert. Im Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin sind die bahntechnischen Anlagen vollständig zurückgebaut. [2] Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.</p> <p>Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 13.07.2021 wurden die Flurstücke des Streckenabschnittes sowie die darauf befindlichen Eisenbahnanlagen und -bauwerke gemäß § 23 des Allgemeinen</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Planungskonzepts, war bereits bekannt, dass ein Erhalt des letzten verbliebenen Streckenabschnitts der Brandenburg Städtebahn aufgrund anderer Interessen des Eigentümers ungewiss war.</p> <p>Der Stadt Brandenburg an der Havel war seit Anfang Dezember 2020 bekannt, dass der Standort Paterdamm für eine Festlegung als gewerblicher Vorsorgestandort in Betracht gezogen wird.</p> <p>In der Möglichkeit den Standort Paterdamm über den verbliebenen Streckenabschnitt der Brandenburger Städtebahn mit der Brandenburger Innenstadt verbinden zu können, war bisher ein besonderer Standortvorteil zu sehen. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten konsequent betriebenen Privatisierung und Freistellung von ehemaligen Bahnbetriebsflächen sind heute in der Region keine Trassen</p>

	<p>Eisenbahngesetzes von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde über diese Entscheidung am 22.07.2021 informiert.</p>	<p>mehr vorhanden, mit denen größere neue Gewerbeflächen erschlossen werden könnten.</p> <p>Ob die Entscheidung des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 13.07.2021 bedeutet, dass diese Einschätzung nun auch für den Standort Paterdamm-Krahne abzugeben ist, kann durch die regionale Planungsstelle nicht beantwortet werden.</p>
--	---	--

## II.5 Belage der Versorgung mit Energie und Wasser

Nr.	Sachverhalte	Einschätzungen und Bewertungen
II.5.1	<p>Durch die Fachgruppe Wasser (VII / 70) der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird die Festlegung des GIV aus wasserhaushaltlicher Sicht abgelehnt. ([17] S. 1)</p>	<p>Eine allgemeine Ablehnung wird aufgrund der mitgeteilten Einschätzungen als nicht ausreichend begründet bewertet.</p>
II.5.2	<p>Bei dem Standort im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel handelt es sich um ein Waldgebiet südlich des Paterdammer Weges. Wald ist neben seinen hervorragenden Reinigungsleistungen der Luft und des versickernden Wassers, ein ausgesprochen guter Wasserspeicher. Er ist deshalb für den Wasserhaushalt von enormer Bedeutung. Insbesondere unter den schon in Folge der Klimaveränderungen in der Stadt eingetretenen Niederschlags- und Grundwasserdefiziten kommt dem Wald als Wasserspeicher eine bedeutende Rolle zu. ([17] S. 1)</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Teilen des vorhandenen Waldgebietes für die Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung wäre voraussichtlich mit nachteiligen Auswirkungen für den natürlichen Wasserhaushalt verbunden, die teilweise durch technische Maßnahmen der Wasserzurückhaltung und -versickerung ausgeglichen werden müssten. Ob und inwieweit erhebliche Veränderungen des Grundwasserangebots bewirkt werden würden, ist nicht bekannt und kann nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle ohne genauere Bewertungen nicht ausgesagt werden. Das Gebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet. Überirdische Gewässer sind nicht vorhanden.</p>
II.5.3	<p>Die Trinkwasserversorgung könnte durch eine nördlich des Gebietes verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung (DN 400 GGG) im Paterdammer Weg - zwischen Göttin und Paterdamm sichergestellt werden.</p> <p>Parallel dazu verläuft eine Abwasserdruckleitung (DN 400 GGG), über die das Gebiet entsorgt werden könnte. Demnach könnte die Abwasserentsorgung sichergestellt werden.</p> <p>Aus den übermittelten Unterlagen können keinerlei Rückschlüsse auf die zu erwartenden Verbräuche gezogen werden, daher erfolgt die Zusage vorbehaltlich der hydraulischen Netzkapazitäten des Trink- und Abwassernetzes. ([17] S. 1)</p> <p>Teile des Gebietes befinden sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark und damit nicht in der Ver- und Entsorgungsverantwortung der BRWAG GmbH. Unter der Voraussetzung, dass die Übertragung der Ver- und Entsorgungs-</p>	<p>Die Sicherung der Wasserver- und Entsorgung am Standort erscheint möglich. Grundsätzlich können Wasserbedarfsschätzung anhand von Erfahrungswerten vorgenommen werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung durch die Fachbehörden.</p>

	<p>pflichten auf die BRAWAG GmbH vertraglich geklärt wird, könnte die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung grundsätzlich gewährleistet werden. ([17] S. 2)</p>	
--	--	--

## II.6 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nr.	Sachverhalt	Einschätzungen und Bewertungen
II.6.1	<p>Aufgrund der geografischen Lage des Waldgebietes ist davon auszugehen, dass das Waldgebiet auch das nördlich gelegene Naturschutzgebiet Roßdunk und das Moorgebiet Breits Bruch speist. Das Gebiet des Breiten Bruchs soll u. a. ein Projektgebiet des Landes Brandenburg im Rahmen des Moorschutzprogrammes (die vorbereitenden Arbeiten laufen schon) zur Wiedervernässung von Mooren werden. Die Abholzung des Waldes im Falle des Zugriffs auf den Vorsorgestandort ist kontraproduktiv für das Projekt der Wiedervernässung des Landes und der Stadt. ([17] S. 1)</p>	<p>Die hydrologischen Verhältnisse im Umfeld des potenziellen Vorsorgestandorts sind der Planungsstelle nicht bekannt und wurden auch nicht mitgeteilt. Ob und inwieweit eine teilweise Inanspruchnahme des Waldes südlich des Fichten- und des Galgenbergs unmittelbaren Einfluss auf den Flurabstand im nördlich gelegenen Bruchwald haben kann, bedarf genauerer Betrachtungen.</p> <p>Aufgrund verschiedener Bewertungen im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Roßdunk liegt es zunächst nahe, anzunehmen, dass durch die regulierte Wasserhaltung im Breiten Bruch erheblicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und des Arteninventars innerhalb des FFH-Gebiets genommen werden kann (beispielsweise [5] S. 23), wobei möglicherweise auch der Betrieb des Schöpfwerkes Hoher Steg von Bedeutung ist. ([3] S. 31)</p>
II.6.2	<p>Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde: Der Bereich der im Altlastenkataster registrierten Verdachtsfläche Altablagerung Orteisteil Paterdamm (Reg.-Nr. 0301510280) ist in der Gebietsgrenze nördlich der BAB 2 ausgespart. Die Historische Recherche (Bericht von 2001) bewertet, dass aufgrund des Schadstoffverdachts für die vermuteten Ablagerungen eine Gefahr für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Die Grundwasserfließrichtung wird nördlich bis nordöstlich vermutet. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen nicht vor. Es besteht zudem der Verdacht der Ablagerung von Munition bzw. Munitionsresten. Neben der im Altlastenkataster erfassten Altablagerungsverdachtsfläche sind südlich gelegen, zwei weitere Abbaugruben aufgeführt. Diese stellen ebenso Bereiche dar, die in früheren Zeiträumen zur Ablagerung von Abfällen genutzt worden sein könnten. ([18] S. 1)</p>	<p>Die Verdachtsflächen und Abbaugruben befinden sich außerhalb des Vorranggebiets.</p>
II.6.3	<p>Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die</p>	<p>Die Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung wird nachteilige Auswirkungen auf den Zustand von Natur und</p>

	Ausweisung der Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort. ([18] S. 2)	<p>Landschaft haben, die soweit möglich auszugleichen bzw. zu kompensieren sind.</p> <p>Nach den mitgeteilten und ermittelten Sachverhalten kann nicht festgestellt werden, dass die voraussichtlich bewirkten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine Erheblichkeit erreichen werden, denen im Verhältnis zu anderen Belangen und übergeordneten Planungszielen (siehe II.1) ein solches Gewicht zukommt, dass die Festlegung des Vorranggebiets nicht mehr zu rechtfertigen ist.</p> <p>Die Vorrangfläche befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten. Im Übrigen werden die nachfolgenden Einschätzungen und Bewertungen vorgenommen.</p>
II.6.4	Das Gebiet schließt zwei Berge ein, den Fichtenberg mit 59,4 m und den Galgenberg mit 71,7 m. Dies sind gegenüber den Höhen in den Ortskernen Götting 32,5 m und Paterdamm 33,7m schon erhebliche Höhenunterschiede. Es stellt sich die Frage, ob ein solch für Brandenburger Verhältnisse topographisch bewegtes Gelände für eine Industriensiedlung geeignet ist. Für die Ansiedlung wäre zu erwarten, dass erhebliche Einebnungen, Veränderungen der Topographie erforderlich würden. ([18] S. 2)	<p>Bei der abschließenden Abgrenzung des Vorranggebiets wird das Relief berücksichtigt. Die Bereiche um den Fichtenberg und den Galgenberg werden nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Im Ergebnis befindet sich das Gebiet überwiegend auf der Höhe von 60 Metern ü. NN. Höher gelegene Flächen (über 70 Meter ü. NN) befinden sich im Bereich der Autobahnabfahrt. Nach Norden und Süden fällt das Geländeniveau auf ca. 50 Meter ü. NN ab. Eine teilweise Ebnung der Geländeoberfläche ist voraussichtlich erforderlich.</p> <p>Das Gelände ist jedoch nicht als unbebaubar zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der Größe des Vorranggebiets verbleibt ein ausreichender Gestaltungsraum bei der Konkretisierung der Bauflächen und Erschließungsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung, bei der die Besonderheiten des Reliefs berücksichtigt werden können.</p>
II.6.5	Im Plangebiet ist nach aktueller Datenlage der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel ein Großvogel-Horststandort gemäß § 19 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vorhanden. Die Datenlage ist allerdings dürftig. Das große ungestörte Waldgebiet lässt weitere Arten erwarten. Für das Gebiet liegen bisher keine Kartierungen vor. Ornithologen oder der ehemalige Revierförster verfügen möglicherweise über weitere Daten. ([18] S. 2)	Die Hinweise sind zu unkonkret, um eine mögliche Beeinträchtigung geschützter Arten bewerten zu können. Grundsätzlich muss in dem betroffenen Gebiet mit dem Vorkommen wildlebender, möglicherweise auch geschützter Arten gerechnet werden. Für mögliche Beeinträchtigungen sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Betracht zu ziehen.
II.6.6	Angrenzend im Naturschutz- und FFH-Gebiet Roßdunk befinden sich mehrere Kranichbrut-	Nach der abschließenden Abgrenzung des Vorranggebiets besteht zwischen der nördlichen Grenze des Vorsorgestandorts und dem

	plätze, deren Horstschutzzonen sich mit dem Plangebiet überschneiden. ([18] S. 2)	FFH-Gebiet ein Abstand von ca. 700 Metern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Kranichbrutplätze sind daher nicht zu erwarten.
II.6.7	Weiter gibt es Nachweise zu Zauneidechsen und Amphibienvorkommen, hier wird auf die Daten des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. ([18] S. 2)	Für die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensräumen von Zauneidechsen- oder Amphibien sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Betracht zu ziehen.
II.6.8	Im Gebiet befinden sich nach Angaben des Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem (EKIS) [24] des Landesamtes für Umwelt verschiedene Ausgleichsflächen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde registriert. Die Differenzen zwischen den beiden Katastern müssen abgeglichen werden. Beide Kataster haben nicht alle Kompensationsmaßnahmen erfasst und sind nicht vollständig aktualisiert. ([18] S. 3)	Nach der abschließend vorgenommenen Abgrenzung des Vorsorgestandorts befindet sich die im EKIS dargestellte nördliche Kompensationsfläche außerhalb der Vorrangfläche. [24] Die Kompensationsflächen zwischen den Fahrbahnen der Autobahnausfahrt müssen nicht für die Verwirklichung einer gewerblichen Ansiedlung in Anspruch genommen werden.  Mit Ausnahme einer Maßnahmenfläche unmittelbar entlang der nördlichen Fahrbahn der A 2 gilt das (soweit in dem mitgeteilten Kartenausschnitt erkennbar) auch für die bei der unteren Naturschutzbehörde registrierten Flächen. Die fahrbahnbegleitende Ausgleichsfläche muss für eine gewerblich Ansiedlung nicht in Anspruch genommen werden.
II.6.9	Im Landschaftsplan der Stadt Brandenburg an der Havel (1995) sind neben den Flächen für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 4 Landeswaldgesetz, nachfolgende Flächen in der Entwicklungskarte dargestellt. ([18] S. 4)	Der Landschaftsplan stellt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.  Die Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung ist stets mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand von Natur und Landschaft verbunden, die soweit möglich auszugleichen bzw. zu kompensieren sind.  Aufgrund der nachfolgenden Einschätzungen und Bewertungen kann festgestellt werden, dass keine Konflikte mit den Darstellungen des Landschaftsplans bestehen, die eine Festlegung des Vorsorgestandorts ausschließen.
II.6.10	- Naturnahe Waldflächen (Laub-, Misch-, Feuchtwald)	Nach der Biototypenkartierung CIR 2009 [25] befinden sich im Gebiet keine naturnahen Wälder.
II.6.11	- Laub- und Laubmischwaldforste (Ziel: Erhalt standortgerechter, naturnaher Artenzusammensetzung bzw. von standortgerechten, einheimischen Nebenbaumarten in Kiefernforsten)	Zur Inanspruchnahme von Waldflächen siehe unter II.3.
II.6.12	- Fläche die einen gefährdeten Biototyp enthalten	Nach den Daten der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Biotop- und FFH-

		Lebensraumtypen-Kartierung befinden sich im Gebiet keine geschützten Biotop. [22]
II.6.13	- Flächen für die Landwirtschaft (Ziel: Extensivierung von Acker oder Intensivgrünland, vor allem aus Gründen des Trinkwasserschutzes, Anreicherung mit Hecken und Feldgehölzen (ca. 2 – 5 %))	Zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen siehe unter II.3.8.
II.6.14	Das Gutachten Biotopverbund der Stadt Brandenburg an der Havel (Umland, November 2008) weist in diesem Waldbereich einen vordringlichen Bedarf an Grünbrücken und Wilddurchlässen (über die Autobahn) aus. ([18] S. 4)	Nach dem Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg (Vorentwurf 2016) gehört das Gebiet nicht zu den Kern- oder Verbindungsflächen des Lebensraums der Arten naturnaher Wälder. Eine Querungshilfe (Grünbrücke) über die A 2 ist nicht vorgesehen, sondern ca. 14 km weiter östlich im Bereich des Autobahndreiecks Werder mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf“ dargestellt.  Im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Querungshilfe nicht vorgesehen.
II.6.15	Das Plangebiet überschneidet sich mit oder liegt im Wirkungsbereich der folgenden Flächen des Landschaftsprogramms.	Durch das Landschaftsprogramm Brandenburg werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Land Brandenburg dargestellt. (§ 10 BNatSchG i. V. m. § 4 BbgNatSchAG) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen (§ 10 Absatz 3 BNatSchG). Es werden die nachfolgenden Einschätzungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen vorgenommen.
II.6.16	- Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und geschützte Waldbiotop (§ 18 BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG) - Verbundsystem Klein- und Stillgewässer - Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete ([18] S. 4)	Die Abgrenzung des Vorranggebiets wird so vorgenommen, dass diese Darstellungen des Landschaftsprogramms nicht betroffen sind.
II.6.17	Das Vorranggebiet überschneidet sich nach der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms im Norden (ca. 80 ha) mit einem Landschaftsraum in dem der Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft zu berücksichtigen ist.	Die Darstellung in der Karte 3.6 des Landschaftsprogramms betrifft einen ca. 350 km <sup>2</sup> großen Landschaftsraum zwischen dem Beetzsee im Westen, der Nauener Platte im Norden sowie den Autobahnen A 10 und A 2 im Osten und Süden. Der vergleichsweise geringe Überschneidungsbereich mit dem Gebiet des Vorsorgestandorts befindet sich im südwestlichen Randbereich.

		Das Umfeld des Vorsorgestandorts hat erkennbar keine Bedeutung für die Naherholung oder den Tourismus. Das Landschaftsbild zeichnet sich nicht durch eine besondere Erlebniswirksamkeit aus und ist bereits durch die Autobahn, andere gewerbliche Nutzungen, eine großflächige Solaranlage, Freileitungen sowie Windenergieanlagen beeinträchtigt.
II.6.18	<p>Nördlich des potenziellen Vorsorgestandorts befindet sich das FFH-Gebiet DE 3641-303 „Bruchwald Roßdunk“. Das Gebiet ist zugleich Naturschutzgebiet.</p> <p>Für das Gebiet wurde ein Managementplan erstellt (Stand Mai 2019). [5] In der Karte 2 werden folgende Befunde der FFH-Lebensraumtypen dokumentiert:</p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Bewertung: Entwicklungsflächen)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (Bewertung: guter Erhaltungszustand)</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) (Bewertung: Entwicklungsflächen, mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)</p>	<p>Bei einer Entfernung von 700 Metern zur Grenze des FFH-Gebietes sind unmittelbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der relevanten Lebensräume nicht zu erwarten. Ob und inwieweit eine teilweise Inanspruchnahme des Waldes südlich des Fichten- und Galgenbergs Einfluss auf den Flurabstand im nördlich gelegenen Bruchwald haben kann, bedarf gegebenenfalls weiterer Betrachtungen.</p> <p>Aufgrund verschiedener Bewertungen im Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Roßdunk liegt es zunächst nahe, anzunehmen, dass vor allem durch die Beeinflussung der Wasserhaltung im Breiten Bruch wesentlicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und des Arteninventars innerhalb des FFH-Gebiets genommen werden kann (beispielsweise [5] S. 23).</p>
II.6.19	<p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nach den vom Landesamt für Umwelt 2008 herausgegebenen Geodaten im Osten mit dem oberirdischen Einzugsgebiet (OEZG) des sensiblen Moores Dunkelsee, das sich ca. 1,3 km östlich von der Außengrenze des Vorranggebiets befindet.</p> <p>Oberirdische Einzugsgebiete kennzeichnen Flächen, von denen einem Moor der Oberflächen- und Zwischenzufluss zufließt. In die Einzugsgebiete werden alle an das Moor grenzenden Geländeflächen, die dem Moor zugeneigt sind, einbezogen. Die Einzugsgebiete wurden anhand der Auswertung digitaler topographischer Karten sowie von Biotop- und Gewässerinformationen abgegrenzt. Die Datengrundlagen stammen überwiegend aus den Jahren 2003 bis 2007. ([4] S. 1)</p> <p>In den oberirdischen Einzugsgebieten sollen Maßnahmen des Moorschutzes wie Renaturierung, Verbesserung des Landschafts-</p>	<p>Der Überschneidungsbereich betrifft eine ca. 40 ha große Waldfläche die teilweise zwischen den Fahrbahnen des westlichen Teils der Autobahnanschlussstelle gelegen ist. Es handelt sich um Nadelholzforst mit der Hauptbaumart Kiefer, teilweise in Durchmischung mit Laubbaumarten (Biotoptypenkartierung CIR 2009). [25] Die Fläche befindet sich auf einer geografischen Höhe (Geländehöhe) zwischen 60 und 80 Metern ü. NN. Der Überschneidungsbereich umfasst etwas weniger als 2 Prozent der Fläche des Einzugsbereichs.</p> <p>Beim Dunkelsee handelt es sich um Reste einer Braunmoosmoorvegetation (aktueller Moortyp). [4] Der ökologische Moortyp wird als Kalk-Zwischenmoor angegeben [4], was darauf hinweist, dass das Moor ursprünglich durch kalkhaltiges Mineralbodenwasser gespeist wurde und der Moorzustand stark vom Bodenwasser abhängig ist. Aufgrund der das</p>

	<p>wasserhaushalts oder Waldumbau besonders berücksichtigt werden. ([4] S. 10) Die kartierten Einzugsgebiete erfüllen damit eine Hinweisfunktion, bilden die für den Moorschutz relevanten hydrologischen Verhältnisse jedoch nicht vollständig ab.</p>	<p>Moor umgebenden grundwasserbeeinflussten Böden und der geringen jährlichen Niederschlagsmengen kann angenommen werden, dass durch oberirdischen Zufluss nur wenig zum Moorerhalt beigetragen wird. Zwischen dem gewerblichen Vorsorgestandort und dem Dunkelsee befinden sich Ackerflächen und Wiesen sowie ein ca. 80 ha großer Kiefernforst.</p> <p>Diese Befunde geben zunächst keinen Anlass zu der Annahme, dass eine teilweise bauliche Inanspruchnahme der ermittelten Überschneidungsfläche zwischen der gewerblichen Vorrangfläche mit dem kartierten Einzugsgebiet erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand des Moorgebiets Dunkelsee haben wird. Grundsätzlich ist auch der weitgehende Erhalt des Baumbestands im betreffenden Bereich möglich und kann im Rahmen der Konkretisierung durch die Bauleitplanung erwogen werden.</p>
--	---	--

## II.7. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

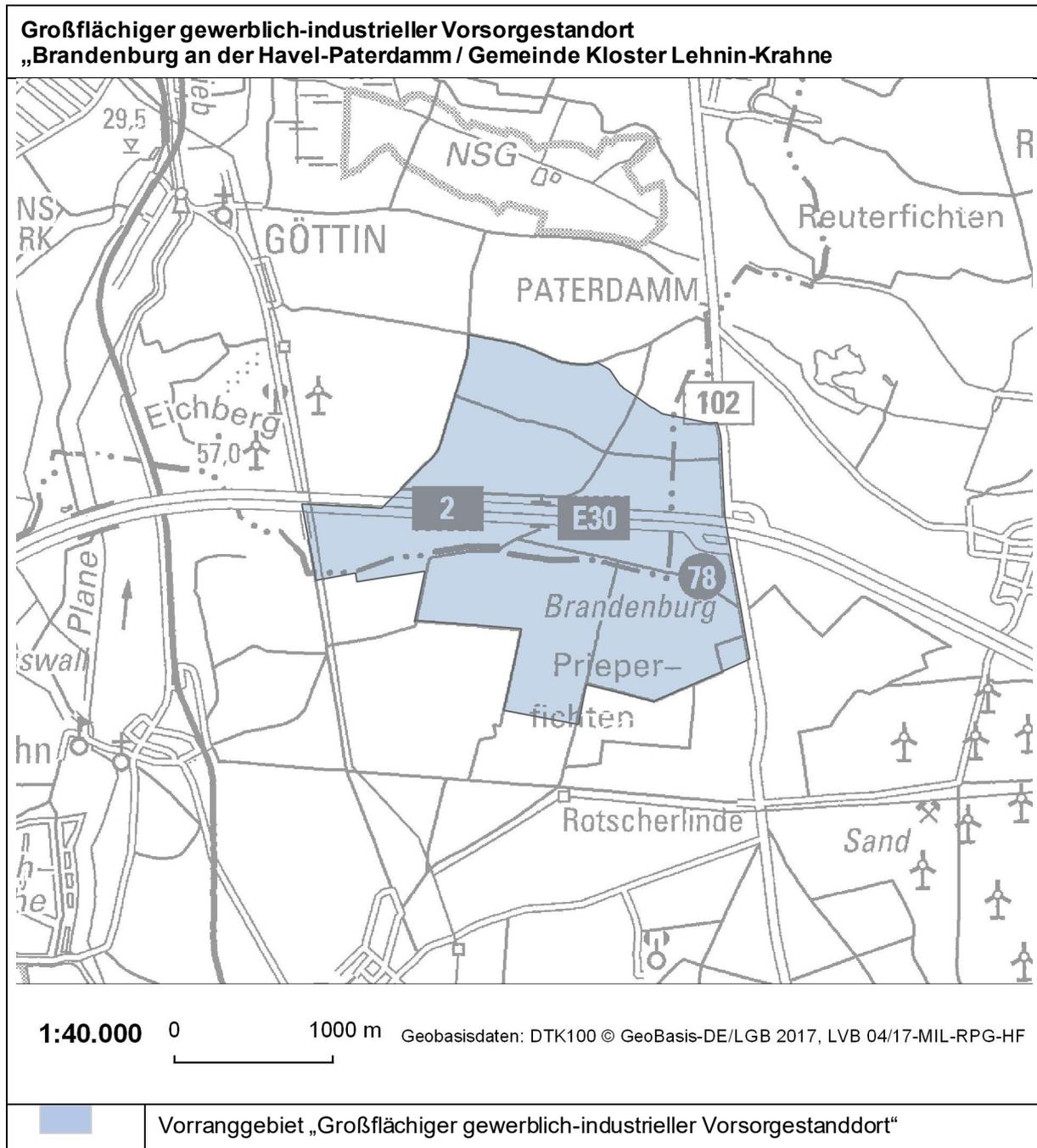
Nr.	Sachverhalt	Einschätzungen und Bewertungen
II.7.1	<p>Die Planung betrifft durch ihre Flächengröße und potenzielle Intensität der Bodeneingriffe möglicherweise Bodendenkmalen. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ist Träger öffentlicher Belange und war durch eigene Untersuchungen im Vorfeld der Ortsumgehung Schmerzke und der Autobahnanbindung im Bereich des Planungsgebietes bereits tätig. Frage sind direkt an das Brandenburgische Landesamt zu richten. [15]</p> <p>Die öffentlich zugängliche Bodendenkmalkarte reicht zur Beurteilung der Betroffenheit von Bodendenkmalen nicht aus, da es neue Erkenntnisse in diesem Bereich gibt und das Landesamt gegebenenfalls im Rahmen der Klärung von typischen Siedlungs- oder Gräberfeldlagen, die zunächst als Verdachtsflächen eingestuft werden, weitere eigene Voruntersuchungen vornehmen kann. [15]</p>	<p>Nicht bekannte Bodendenkmale können jederzeit bei Erdarbeiten auftreten. Soweit in der Bauausführungsphase relevante Bodenfunde entdeckt werden, sind die im Baugenehmigungsverfahren festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Bodendenkmale sind nach den rechtlichen Vorschriften zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen bestimmt die zuständige Behörde im Rahmen der Zumutbarkeit.</p>
II.7.2	<p>Auf der Liste der Baudenkmale des Landes Brandenburg sind mehrere Gebäude eingetragen. Es handelt sich um die mittelalterliche Kirche und Grabdenkmäler auf deren Friedhof, die Rochowsche Schulscheune in der Schulstraße 3, die Schulstraße 5 und das historische Fabrikgebäude Brandenburger Straße 65. [16]</p>	<p>Die Objekte befinden sich mehr als 1 km vom potenziellen Vorsorgestandort entfernt. Aufgrund der Eigenart der Objekte kann bei dieser Entfernung die Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes ausgeschlossen werden.</p>

### **III. Räumliche Abgrenzung des Vorranggebiets**

Die räumliche Abgrenzung des Vorranggebiets erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Einschätzungen und Bewertungen nach II.2.1 und II.6.4. Aufgrund der Belange nach II.4.2 wird die Autobahnanschlussstelle in das Vorranggebiet einbezogen. Es liegt zudem nahe, das Gebiet im Westen bis an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet- Gemeinde Kloster Lehnin OT Reckahn“ auszudehnen. Im Bebauungsplangebiet besteht Baurecht für gewerbliche Nutzungen. Heute ist das Gewerbegebiet überwiegend durch eine Solaranlage belegt. Diese Nutzung könnte in der Zukunft auch zugunsten anderer gewerblicher Nutzungen aufgegeben werden.

Weitere sachbezogene Kriterien für die Abgrenzung des Vorranggebiets sind nicht erkennbar. Eine Abgrenzung allein aufgrund des landesplanerisch vorgegebenen Orientierungswerts für die Flächengröße von 100 Hektar ist nicht sinnvoll, da dadurch der Gestaltungsraum auf der Ebene der Bauleitplanung unnötig eingeschränkt werden würde. Der erforderlichen Berücksichtigung von Belangen, die erst auf dieser Planungsebenen konkreter in den Blick genommen werden können (beispielsweise innergebietliche Erschließung, Ver- und Entsorgung, Flächenverfügbarkeit), würde unnötig vorgegriffen werden. Es liegt daher nahe, die Vorrangfläche an topografischen Gegebenheiten abzugrenzen, die in der Festlegungskarte eindeutig erkennbar sind und eine eindeutige Identifizierbarkeit des Gebiets im Planungsmaßstab ermöglichen. Die Abgrenzung erfolgt daher im Übrigen an Wegen, die in der digitalen topografischen Karte (DTK 100) abgebildet sind und die anhand der Flurstücksgrenzen (ALKIS) [21] identifiziert wurden. Im Ergebnis umfasst das Vorranggebiet eine Fläche von ca. 400 Hektar, die grundsätzlich für die Verwirklichung einer gewerblich-industriellen Ansiedlung von besonderer Bedeutung für die Planungsregion vorgehalten wird. Das bedeutet nicht, dass das gesamte Gebiet bebaubar sein muss. Die weitere Konkretisierung obliegt den Trägerinnen der Bauleitplanung unter der Maßgabe, dass andere Nutzungen – einschließlich gewerblich-industrieller Art, soweit die Erheblichkeitsschwelle von 100 Hektar Nettogewerbefläche im Einzelfall nicht erreicht wird – auszuschließen sind.

IV. Karte



## Quellenverzeichnis

- [1] Bundesagentur für Arbeit (2021): Arbeitsmarkt im Überblick - Berichtsmonat September 2021 - Brandenburg, Land, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Bundeslaender-SGBII/Brandenburg-SGBII.html>
- [2] Gemeinde Kloster Lehnin - Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung und Bauen (2021): Stellungnahme zum gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Paterdamm - Krahne, Vorschlag zur Gebietsabgrenzung und Mitteilung über vorhandene Sachinformationen vom 09.09.2021.
- [3] Landesumweltamt Brandenburg (2004): Leitfaden zur Renaturierung von Feuchtgebieten in Brandenburg, Juni 2004.
- [4] Landesumweltamt Brandenburg (2009): Dokumentation zum Datenbestand „Oberirdische Einzugsgebiete der sensiblen Moore in Brandenburg / Stand 2008“.
- [5] Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2019): Managementplan für das Gebiet Bruchwald Roßdunk, Stand Mai 2019. <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/ffh-bruchwald-rossdunk/#>
- [6] Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg / Anleitung, Stand: 1. Januar 2018.
- [7] Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg, Dezember 2000. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de>
- [8] Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg (2016): Landschaftsprogramm Brandenburg, Kapitel 3.7 Landesweiter Biotopverbund, Vorentwurf Stand März 2016. <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/~mais2redc576138de>
- [9] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1995): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl.II/96, Nr. 12, S.86) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, Nr. 63). [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/nsg\\_bruchwald\\_rossdunk](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/nsg_bruchwald_rossdunk)
- [10] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (Stand: November 2020). Abrufbar unter: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/ergaenzende-unterlagen/>
- [11] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2021): Bewertung von Standortalternativen für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Belegenheitskommunen (Stand Oktober 2021). Abrufbar unter: <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/ergaenzende-unterlagen/>
- [12] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bswvbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bswvbund_26081998_IG19980826.htm).
- [13] Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister (2021): Stellungnahme zum Planungskonzept zur Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Schwerpunkte im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 01.02.2021.

- [14] Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (2021): Einschätzung der Fachgruppe 66 Straßen und Brücken vom 05.08.2021.
- [15] Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (2021): Mitteilung der Fachgruppe Denkmalschutz/Archäologie vom 23.07.2021.
- [16] Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (2021): Mitteilung der Fachgruppe Denkmalschutz/Archäologie vom 20.08.2021.
- [17] Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (2021): Stellungnahme der Fachgruppe 70 Wasser zum gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Paterdamm-Krahne vom 16.08.2021.
- [18] Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (2021): Stellungnahme der Fachgruppe 31 Umwelt und Naturschutz vom 19.08.2021.
- [19] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35).  
[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019.pdf),  
Anlage Textteil: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf),  
Anlage Festlegungskarte: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019-02-Anlage-Festlegungskarte.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-02-Anlage-Festlegungskarte.pdf)
- [20] Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, Nr. 06, S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 15). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg>

#### **Datengrundlagen**

- [21] Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). <https://geobasis-bb.de/lgb/de/geodaten/liegenschaftskataster/alkis/#>
- [22] Biotope, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>
- [23] Daten aus dem Agrarförderantrag. <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=996f8fd1-c662-4975-b680-3b611fcb5d1f>
- [24] Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem (EKIS). <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3DDB938B67-403B-4F23-B2A4-015C7B16FDB9>
- [25] Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg - CIR-Biotoptypen 2009. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/biotop-und-landnutzungskartierung/#>
- [26] Sensible Moore des Landes Brandenburg. <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=F1C8BE78-6BB4-4D13-9C29-F523E690209B>
- [27] Waldfunktionen im Land Brandenburg. <https://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShow-Document&docuuid=AD2E30B5-B5FA-4C7B-B30C-90FBA347AEB6&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-BB>

Alle URL wurden zuletzt aufgerufen am 15.10.2021.